

Vorblatt

Problem:

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist derzeit im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2009, geregelt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1), wird das Pflanzenschutzmittelrecht der EU neu geregelt.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2009/128/EG (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71) ist in nationales Recht umzusetzen.

Ziel und Problemlösung:

Es besteht die Notwendigkeit, begleitende Maßnahmen zu der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG, die ab dem 14. Juni 2011 unmittelbar gilt, festzulegen.

Durch das vorliegende Gesetz sollen Regelungen für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt werden.

Weiters sollen die für die Verwendung relevanten Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes als Grundsatzbestimmungen in ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 aufgenommen werden.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in unmittelbarer Bundesverwaltung verursacht Kosten in der Höhe von ungefähr 328.6810 Euro.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine kalkulierbaren Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Informationsverpflichtungen führen zu Verwaltungskosten für Unternehmen, die entsprechend den Standardkostenmodell-Richtlinien unter der Bagatellgrenze liegen. Es entstehen keine Verwaltungslasten für Bürger.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine Auswirkungen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da die Frist zur Erlassung von Landesausführungsgesetzen bereits durch die Richtlinie 2009/128/EG vorgegeben ist, ist eine gesonderte Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften dienen dazu, die Begleitmaßnahmen für die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu schaffen, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG und stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galten das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2009, und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005.

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG ist das Gebiet der EU in drei Zonen eingeteilt, wobei Österreich neben zwölf anderen Mitgliedstaaten der mittleren Zone zugeordnet ist. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum Inverkehrbringen hat nach den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG durch den Mitgliedstaat zu erfolgen, nationale Zulassungsbestimmungen sind somit obsolet.

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Behördenstruktur, die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung des Inverkehrbringens, die Einfuhr aus Drittstaaten und die Anpassung der Strafbestimmungen an die Nomenklatur der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt und Rahmenbedingungen zu Fort- und Weiterbildung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG geschaffen werden.

Weiters sollen Grundsätze für die landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 werden derzeit Kosten in der Höhe von ca. 328.610 Euro aufgewendet:

Im Jahr 2009 wurden 174 Kontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 16 Stunden (einschließlich Reisezeit und Verwaltungsaufwand) auszugehen.

Die Kontrolle wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A2/B (GL – A2/4) vorgenommen, sodass 2720 Stunden (1,7 VZK pro Kontrolle) unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 40,94 EUR (einschließlich Zuschläge für Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten) berechnet nach den Ansätzen der Kundmachung betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz, anzusetzen sind.

An Personalkosten fallen somit 111.357 EUR an.

Für die Kontrollen werden derzeit sechs Kontrollorgane eingesetzt.

Für die Berechnung der Raumkosten wird der durchschnittliche Mietaufwand von 14,30 EUR per Quadratmeter angenommen, wobei von einem guten Nutzwert Wien ausgegangen wird.

Bei einem angenommenen Raumbedarf von 14 Quadratmetern pro Kontrollorgan ergibt dies einen jährlichen Mietaufwand von 2.402,40 EUR pro Kontrollorgan.

An Raumkosten fallen somit 14.414 EUR an.

Für die Berechnung der Reisekosten wird von durchschnittlich 300 km (Hin- und Rückfahrt) pro Kontrolle ausgegangen. 174 Kontrollfahrten bewirken somit ca. 52.200 km an Dienstreisebewegungen. Unter zu Grundelegung des amtlichen Kilometergeldes von 0,42 EUR ergibt dies somit Reisekosten von 21.924 EUR.

Aufwand für Anzeigeverfahren:

Es wurden 107 Verfahren im Jahr 2009 geführt. Die Bearbeitung erfordert einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 28 Stunden (zusätzliche Reisekosten fallen nicht an).

Diese Tätigkeit wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A1/A (GL – A1/4) vorgenommen, sodass 2.996 Stunden zu je 57,98 EUR (einschließlich Zuschläge für Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten) anzusetzen sind

An Personalkosten fallen somit rund 173.708 EUR an.

Für diese Tätigkeiten werden derzeit drei Bedienstete eingesetzt.

Für die Berechnung der Raumkosten wird der durchschnittliche Mietaufwand von 14,30 EUR per Quadratmeter angenommen, wobei von einem guten Nutzwert Wien ausgegangen wird.

Bei einem angenommenen Raumbedarf von 14 Quadratmetern pro Bediensteten ergibt dies einen jährlichen Mietaufwand von 2.402,40 EUR pro Bediensteten.

An Raumkosten fallen somit rund 7.207 EUR an.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in:

Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG:

Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland,

Art. 10 Abs. 1Z 12 B-VG:

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln,

Art. 11 Abs. 2 B-VG:

Verwaltungsverfahren,

Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG:

Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlingen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 Z 1 sieht die Begleitmaßnahmen vor, um die Vollziehung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG im Pflanzenschutzmittelbereich - soweit sie in die Bundeskompetenz fallen - sicher zu stellen, wobei Biozid-Produkte nicht einbezogen werden.

Mit Abs. 2 sollen die in der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen übernommen beziehungsweise auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hingewiesen werden.

Zu § 2:

Die Vollziehung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit stellt keine Änderung zum bisher geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 dar.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll für die Kontrolltätigkeit der Sachverständigen der Europäischen Kommission betreffend die Überprüfung der Kontrollorgane eine rechtliche Basis geschaffen werden.

Die Übermittlung von Daten an die in Abs. 3 näher bezeichneten Stellen soll eine gut funktionierende Zusammenarbeit der beteiligten Behörden gewährleisten.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, wobei auf die in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Ausnahmen von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Bedacht genommen wurde.

Abs. 3 (Rücknahme durch den Abgeber) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 4:

Um den in der Verordnung vorgesehenen Kontrollauftrag erfüllen zu können, ist die Einführung eines Betriebsregisters unabdingbar (Abs. 1), da im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Orte der Lagerung ermittelt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Kontrollbehörde nur per Zufall vom Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Kenntnis erlangt. Auch erfasst werden sollen beispielsweise Betriebe, deren Tätigkeit sich im Rahmen des Inverkehrbringens von Produkten im Inland auf Buchhaltung oder Internethandel beschränkt.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997. Derzeit werden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die innerhalb der letzten 24 Monate beendet wurden, im Pflanzenschutzmittelregister gelistet.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 18 Abs. 1 Z 8 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 enthält, wie bisher § 6 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, die allgemeine Bestimmung über die Antragstellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde und ist in jedem Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 anzuwenden.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 6:

Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG sind die Auflagen beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. So ist durch ausreichend vorhandenes Personal, das über eine entsprechende Ausbildung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügt, beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, dass der Erwerber in geeigneter Weise, insbesondere über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise über deren Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt, informiert wird. Daher sind Vorschriften über Fort- und Weiterbildung von Vertreibern und deren Beratern festzulegen, wobei die Themen im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vorgegeben sind. Nach Art. 2 der Richtlinie 2009/128/EG sollen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Personen abgegeben werden, die eine Bescheinigung über die spezielle Ausbildung (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG) besitzen.

Um die auf Gemeinschaftsebene zu harmonisierenden Detailregelungen in den Bereichen Abgabe und Erwerb (Z 1), Ausbildung (Z 2), Meldepflichten (Z 4) und Kennzeichnung (Z 6) rasch umsetzen zu können, wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Mit der Bestimmung der Z 3 wird nunmehr eine Verordnungsermächtigung für die Führung eines Betriebs- beziehungsweise Pflanzenschutzmittelregisters aufgenommen. Somit kann auf etwaige Änderungen rasch reagiert werden. Das Pflanzenschutzmittelregister betreffend sollen in der Verordnung im Wesentlichen die Bestimmung des bisherigen § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 übernommen werden, wobei die auf Gemeinschaftsebene zu regelnden Details Berücksichtigung finden sollen.

In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind nur chemische Verbindungen (Produkte, die Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten) als Pflanzenschutzmittel erfasst. Insbesondere für das bisher geregelte Inverkehrbringen von Makroorganismen soll mit der Verordnungsermächtigung in der Z 5 eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die auf Grund des § 6 zu erlassende Verordnung im Detail etwa folgenden Inhalt aufweisen wird, wobei dieser Entwurf der Information dient und – nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens zum PMG 2011 - einem gesonderten Begutachtungsverfahren zugeführt werden wird:

„Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 erlassen werden (Pflanzenschutzmittelverordnung 2011)

Aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. xx, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<i>Abgabe und Erwerb</i>
§ 2	<i>Fort- und Weiterbildung</i>
§ 3	<i>Bescheinigung</i>
§ 4	<i>Betriebsregister</i>
§ 5	<i>Pflanzenschutzmittelregister</i>
§ 6	<i>Meldepflichten</i>
§ 7	<i>Kennzeichnung</i>
§ 8	<i>Fertigpackungen</i>
§ 9	<i>Versuchseinrichtungen</i>
§ 10	<i>Informationspflichten</i>
§ 11	<i>Zulassung von Nützlingen</i>
§ 12	<i>Aufsicht</i>
§ 13	<i>Inkrafttreten</i>
§ 14	<i>Bezugnahme auf Rechtsvorschriften</i>

Abgabe und Erwerb

§ 1. (1) *Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln haben genügend Personal zu beschäftigen, das im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 3 ist. Das entsprechende Personal muss zum Zeitpunkt des Verkaufs verfügbar sein, um den Kunden geeignete Hinweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Informationen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Sicherheitshinweise für das Risikomanagement zu den betreffenden Produkten zu geben.*

(2) *Abs. 1 gilt nicht für Vertreiber im Einzelhandel, die nur Pflanzenschutzmittel für die nicht beruflichen Verwender verkaufen, wenn sie*

1. *keine Pflanzenschutzmittel, die gemäß der Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. Nr. L 200 vom 30. Juli 1999 S 1, als giftig, sehr giftig, krebserregend, erbgutschädigend oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, zum Verkauf anbieten, und*

2. *Informationen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG zur Verfügung stellen.*

(3) *Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG sind.*

(4) *Eine Tätigkeit als Berater im Sinne des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2009/128/EG dürfen - unbeschadet landesgesetzlicher Vorschriften - nur Personen ausüben, die im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 3 ist.*

(5) *Vertreiber im Sinne des Abs. 2, bei denen es aus technischen Gründen (zB Platzmangel auf Rechnungen bzw. Kassenbelegen) nicht möglich ist, alle Angaben im Sinne des § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 vollständig aufzunehmen, haben durch entsprechende innerbetriebliche Aufzeichnungen in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, dass über die verwendeten Bezeichnungen (zB ArtikelNr, Sachbezeichnung) eine eindeutige Zuordnung des Produkts zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel gegeben ist.*

(6) *Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung oder Vermischung mit anderen Produkten, insbesondere Lebens- und Futtermittel, kommen kann.*

Fort- und Weiterbildung

§ 2. (1) *Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (Bescheinigungsstelle) bescheinigt auf Antrag die angemessene Aus- und Weiterbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG für Vertreiber und Berater im Sinne des § 1 Abs. 4.*

(2) *Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ist eine Aus- und Weiterbildungsstelle im Sinne des Abs. 1.*

(3) *Wird eine von einer anderen als der in Abs. 2 genannten Aus- und Weiterbildungsstelle ausgestellte Bestätigung über die Absolvierung eines Aus- und Weiterbildungskurses, der zum Zweck der Erlangung einer Bescheinigung abgehalten wird, der Bescheinigungsstelle vorgelegt, so hat sie sich zu vergewissern, dass der Kurs von einer fachlich geeigneten Person abgehalten wurde und die im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG angeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt sind. Die Dauer des Aus- und Weiterbildungskurses hat mindestens drei Tage (24 Stunden) zu betragen. Fachlich befähigt sind jedenfalls Personen, die selbst einen einschlägigen Aus- und Weiterbildungskurs absolviert haben oder aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung geeignet sind. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat die Bescheinigungsstelle die Bescheinigung mit dem in § 3 vorgeschriebenen Inhalt auszustellen.*

(4) *Die Bescheinigung ist für die Dauer von fünf Jahren gültig.*

Bescheinigung

§ 3. (1) *Die Bescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:*

1. *„Bescheinigung der Ausbildung gem. Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG“,*
2. *Bescheinigungsstelle,*
3. *Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Besitzers,*
4. *fortlaufende Nummer,*
5. *Ausstellungsdatum,*
6. *Ablaufdatum,*
7. *Lichtbild.*

(2) Die Ausbildungsbescheinigung ist in Form einer Plastikkarte mit Lichtbild ausstellen.

Betriebsregister

§ 4. (1) Die Registrierung erfolgt durch Eintragung des Betriebes in ein amtliches Verzeichnis, welches vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zu veröffentlichen ist.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllt sind, der Registrierungsinhaber Sitz oder Niederlassung im Inland aufgegeben hat oder die Gebühr für die Eintragung in das Betriebsregister nicht entrichtet wurde.

Pflanzenschutzmittelregister

§ 5. (1) Zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel sind bis zum Ende der Aufbrauchsfrist gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in das Pflanzenschutzmittelregister mit einer fortlaufenden Nummer einzutragen. Das Pflanzenschutzmittelregister ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zu veröffentlichen.

(2) In das Pflanzenschutzmittelregister sind einzutragen:

1. Datum und Dauer der Zulassung/Genehmigung,
2. Aufhebung und Abänderungen der Zulassung/Genehmigung,
3. Aufbrauchsfristen,
4. die Angaben gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
5. Referenzmitgliedstaat des gemäß Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Pflanzenschutzmittels sowie Handelsname und die Zulassungs/Registernummer, unter der es im Referenzmitgliedstaat in Verkehr gebracht wird;
6. Ursprungsmitgliedstaat des gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Pflanzenschutzmittels sowie Handelsname und die Zulassungs/Registernummer, unter der es im Ursprungsmitgliedstaat in Verkehr gebracht wird.

Meldepflichten

§ 6. (1) Die Zulassungs(Genehmigungs)inhaber haben dem Bundesamt für Ernährungssicherheit binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu melden:

1. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihnen im Inland in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihnen aus dem Inland verbrachten Pflanzenschutzmittel und
2. die Handelsnamen, Pflanzenschutzmittelregister-Nummern und Mengen der einzelnen Pflanzenschutzmittel, die jährlich von ihnen im Inland in Verkehr gebracht und die jährlich von ihnen aus dem Inland verbracht wurden.

(2) Die Zulassungs(Genehmigungs)inhaber haben dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich schriftlich zu melden:

1. alle ihnen nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungs/Genehmigungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen, insbesondere sämtliche neuen Angaben über die potentiell gefährlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels oder deren Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder über potentiell gefährliche Einflüsse auf die Umwelt,
2. die nachträgliche Veröffentlichung von Informationen, die zuvor als vertraulich bezeichnet wurden,
3. personenbezogene Daten, wie insbesondere den Wechsel des Herstellers eines Wirkstoffes oder der Zubereitung und die Aufgabe des festen Sitzes oder Wohnsitzes in der Europäischen Union und
4. Beendigung der Zulassung im Referenzmitgliedstaat im Falle von Artikel 40 und im Ursprungsmitgliedstaat im Falle von Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(3) Die Registrierungsinhaber haben dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Aufgabe des Sitzes oder der Niederlassung im Inland unverzüglich schriftlich zu melden.

Kennzeichnung

§ 7. (1) Die Kennzeichnung muss allgemein verständlich, deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft angebracht in deutscher Sprache sein. Andere als in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG vorgesehene Angaben oder Aufmachungen müssen von der Kennzeichnung deutlich abgesetzt und dürfen nicht irreführend sein.

(2) Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen mit einer neuen Kennzeichnung nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Angaben gemäß Art. 52 Abs. 4 lit. a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Chargennummer der Originalkennzeichnung weiterhin deutlich sichtbar und lesbar sind.

(3) Auf Überverpackungen ist zusätzlich die Anzahl der enthaltenen Fertigpackungen anzugeben.

Fertigpackungen

§ 8. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in unbeschädigten und sicheren Fertigpackungen in Verkehr gebracht werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass die in ihnen enthaltenen Pflanzenschutzmittel bei sachgerechter Lagerung und Handhabung bis zu ihrem Verbrauch keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt herbeiführen können. Die Fertigpackungen müssen insbesondere nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen so hergestellt und beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann,
2. die Werkstoffe der Fertigpackungen und der Verschlüsse müssen so beschaffen sein, dass sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen können; erforderlichenfalls sind die Fertigpackungen auch mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen,
3. die Fertigpackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten und
4. die Behältnisse mit Verschlüssen, die nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, dass die Fertigpackung mehrfach so verschlossen werden kann, dass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.

Versuchseinrichtungen

§ 9. (1) Versuchseinrichtungen für die Prüfung der Wirksamkeit und Phytotoxizität sind die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft.

(2) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat auf Antrag mit Bescheid sonstige Betriebe als Versuchseinrichtungen anzuerkennen, wenn sie die in Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Voraussetzungen – gegebenenfalls unter Erteilung von Bedingungen und Auflagen – erfüllen.

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat die Anerkennung aufzuheben, wenn die Versuchseinrichtungen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen.

(4) Versuchseinrichtungen anderer Mitgliedstaaten sind inländischen Versuchseinrichtungen gleichgestellt, wenn es sich um amtliche oder amtlich anerkannte Versuchseinrichtungen handelt.

Informationspflichten

§ 10. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG durchzuführen.

(2) Liegen Informationen vor, dass von Pflanzenschutzmitteln ein Risiko für die menschliche oder tierische Gesundheit ausgeht, so hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit die beteiligten Verkehrskreise in geeigneter Weise zu informieren.

Zulassung von Nützlingen

§ 11. (1) Makroorganismen – ausgenommen Wirbeltiere – mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen gelten als Pflanzenschutzmittel („Nützlinge“).

(2) Das Inverkehrbringen von Makroorganismen, die die für einen nach Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG angeführten Verwendungszweck bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn hierfür eine Zulassung des Bundesamts für Ernährungssicherheit vorliegt.

Aufsicht

§ 12. (1) Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit dürfen als Aufsichtsorgane nur Personen mit der Kontrolle betraut werden, die eine Fort- und Weiterbildung im Sinne des § 2 aufweisen und befähigt sind,

1. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandeln gegen pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften zu unterbinden, sowie gegebenenfalls Anzeige zu erstatten oder eine Beanstandung auszusprechen,
2. Anweisungen und Informationen zu geben, um Zuwiderhandlungen gegen pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften zu vermeiden,

3. Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher über die Grundzüge der pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften und deren Vollzug aufzuklären.
- (2) Die Anforderungen nach Abs. 1 sind erfüllt, wer eine Berufsvorbildung durch
1. eine Reife- oder Diplomprüfung an einer einschlägigen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt oder an einer einschlägigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
 2. eine höher qualifizierte Berufsvorbildung wie ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, beispielsweise der Studienrichtungen Agrarwissenschaften, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie oder ein abgeschlossenes, einschlägiges Studium an einer Fachhochschule und den erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs nachweisen kann.
- (3) Der Lehrgang wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt und umfasst einen theoretischen und praktischen Teil im Ausmaß von mindestens 10 Tagen.
- (4) Die Aufsichtsorgane haben mindestens alle 3 Jahre eine Fortbildung von insgesamt mindestens 6 Tagen zu absolvieren. Die Fortbildung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder von diesem anerkannten Stellen durchgeführt. Die Teilnahme ist durch Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Für die Durchführung der Probenahme können Personen eingesetzt werden, die nicht die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen, soweit die Personen hinreichend geschult und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bescheinigung nachgewiesen wurden.
- (6) Im Rahmen der praktischen Aus- und Fortbildung von Aufsichtsorganen führen Organe des Bundesamts für Ernährungssicherheit und der Landesregierung gemeinsame Vor-Ort-Begehungen durch.
- (7) Werden durch das Aufsichtsorgan bei einer Vor-Ort-Kontrolle Mängel festgestellt, die die Setzung einer Maßnahme nach § 10 Abs. 5 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 erfordert, so hat das Aufsichtsorgan den Verantwortlichen über die Rechtswidrigkeit aufzuklären und die festgestellten Mängel und die angeordneten Maßnahmen in der Niederschrift festzuhalten.

Inkrafttreten

- § 13.** (1) Diese Verordnung, ausgenommen § 1 Abs. 1 bis 4, tritt am 14. Juni 2011 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 Z 2 tritt am 14. Dezember 2011 und § 1 Abs. 1, 2 Z 1, 3 und 4 am 14. Dezember 2015 in Kraft.

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften

- § 14.** Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union, soweit sie den Anwendungsbereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 betreffen, umgesetzt und vollzogen:
1. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009/EG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S 19);
 2. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71) ausgenommen Biozidprodukte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000
 3. Verordnung (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 1. Februar 2002, S. 1);
 4. Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, S. 1);
 5. Richtlinie 2003/82/EG über die Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise für Pflanzenschutzmittel in den Anhängen IV und V der Richtlinie 91/414/EWG vom 11. September 2003 (ABl. Nr. L 228 vom 12. September 2003, S. 11).“

Zu § 7:

§ 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Abs. 3, 4 und 8 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 9:

§ 9 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 10:

§ 10 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Abs. 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll nunmehr gemäß Abs. 3 der jeweils örtlich zuständige Unabhängige Verwaltungssenat auch über Berufungen gegen Beschlagnahmebescheide entscheiden.

Zu § 11:

§ 11 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 30 Abs. 1, 2 und 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997. Durch Abs. 3 soll die Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Unternehmenskette im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl Nr. L 31 vom 1.2.2002 S. 1, - analog zum Lebensmittel- und Futtermittelbereich - sichergestellt werden. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen für die Dauer von fünf Jahren entspricht Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Zu § 12:

§ 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 13:

Die Richtlinie 2009/128/EG - wie auch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 - enthält Maßnahmen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sodass neue Grundsatzbestimmungen im vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Die bisher geltende Bestimmung des § 3a des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, wird daher aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält unmittelbar anwendbare Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im Einzelnen dürfen nach Art. 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die im betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Weiters sind auch die bestimmungsgemäße Verwendung (Art. 55), die Verwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (Art. 54), von Pflanzenschutzmitteln, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten (Art. 48) und von Zusatzstoffen (Art. 58) normiert.

Art. 46 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legt eine „Aufbrauchfrist“ für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln von höchstens einem Jahr fest.

Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln eine Frist von mindestens drei Jahren zur Führung von Aufzeichnungen vor.

Nach Art. 68 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 soll die Kontrolle von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der von der Kommission zu erlassenden Verordnung durchgeführt werden.

Abs. 1 Z 1 und 6

Mit dieser Bestimmung sollen Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für Gesundheit und Umwelt und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Bedachtnahme auf den integrierten Pflanzenschutz sowie die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis, die Förderung biologischer Bekämpfungsmaßnahmen oder von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko (Art. 12) vorgegeben werden.

Weiters sollen in den Landesgesetzen Bestimmungen über Verbote bzw. die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhalt mit geeigneten Risikomanagementmaßnahmen in sehr empfindlichen Gebieten, wie beispielsweise Natura-2000-Schutzgebieten nach der Richtlinie 79/409/EWG und der Richtlinie 92/43/EWG, oder ebenso auf öffentlichen Plätzen nach Art. 12 der Richtlinie 2009/128/EG, wie beispielsweise öffentlichen Parks, Kinderspielplätzen, Schulgeländen oder in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, geregelt werden.

Spezifische Maßnahmen nach Art. 11 der Richtlinie 2009/128/EG sollen die Richtlinie 2000/60/EG unterstützen, wie der Einsatz bestimmter Anwendungstechniken oder die Verwendung bestimmter, für die aquatische Umwelt weniger gefährliche Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG.

Ein grundsätzliches Verbot der Anwendungstechnik mit Luftfahrzeugen ist nach Art. 9 jedenfalls zu regeln. Hiervon Ausnahmebestimmungen einheitlich vorzusehen, sollte ebenfalls überlegt werden, um sich in Ausnahmefällen auch der Luftfahrzeuge für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedienen zu können.

Abs. 1 Z 2

Wie für die beruflichen Verwender, deren Ausbildung (die Ausbildung zum „sachkundigen“ Verwender) nach der Grundsatzbestimmung des § 49 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, umgesetzt wird, sind darüber hinaus für die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln und für deren Berater Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen festzulegen. Im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG sind Themen der Fort- und Weiterbildung vorgegeben. Ein Bescheinigungssystem dafür ist bis zum 14. Dezember 2013 einzuführen (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG).

Abs. 1 Z 3

Mit dieser Maßnahme soll die Voraussetzung für allfällige Regelungen zur Erfassung von Informationen beziehungsweise deren Bereitstellung für die Öffentlichkeit sowie Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen werden, sofern sie nicht ohnehin durch andere Rechtsvorschriften bereits erfüllt ist, wie beispielsweise die Giftinformations-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 137/1999, oder das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2009. Nach Art. 18 der Richtlinie 2009/128/EG soll auch der Austausch von Informationen für Diskussionen in der Sachverständigengruppe für die thematische Strategie gewährleistet werden.

Abs. 1 Z 4

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 4 hat einheitliche Regelungen für die Kontrollen der beruflich eingesetzten Pflanzenschutzgeräte sowie die damit im Zusammenhang stehende Einführung eines Bescheinigungssystems zum Ziel. Die Anforderungen bei der Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten sind im Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG aufgelistet. Der Zeitrahmen für die Kontrollen ist in Art. 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG genau vorgegeben und soll demnach auch in die landesrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden: Bis 2020 müssen innerhalb von fünf Jahren und ab 2021 alle drei Jahre Kontrollen durchgeführt werden. Ab dem 15. Dezember 2016 dürfen nur mehr (zumindest einmal) geprüfte Pflanzenschutzgeräte von beruflichen Verwendern eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind neue Pflanzenschutzgeräte, die erstmals innerhalb von fünf Jahren ab dem Kauf geprüft werden müssen. Abweichungen vom Kontrollplan für spezifische Pflanzenschutzgeräte im Sinne des Absatzes 3 können ebenfalls festgelegt werden.

Abs. 1 Z 5

Bei der Handhabung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie bei der Rückgewinnung von Tankmischungen oder Reinigung von Pflanzenschutzgeräten kann es zur unbeabsichtigten Exposition für Mensch oder Umwelt kommen. Daher sollen entsprechende Regelungen vorgesehen werden.

Unter diesem Aspekt sollten auch Regelungen zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, vorgesehen werden.

Abs. 1 Z 7

Jedenfalls sollen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nach Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG in den landesrechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden, wobei insbesondere die nicht chemischen Methoden berücksichtigt werden sollen.

Abs. 1 Z 8

Bis zur Anwendung der in Anhang IV der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten, harmonisierten Risikoindikatoren sind nationale Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln und einzuführen.

Dabei sollen Indikatoren entwickelt werden zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn Alternativen verfügbar sind. Besondere Aufmerksamkeit ist auch jenen Wirkstoffen zu widmen, welche im Zuge des gemeinschaftlichen Bewertungsverfahrens zur Erneuerung der Genehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die maßgeblichen Kriterien nach Anhang II Nummer 3.6 bis 3.8 der genannten Verordnung nicht erfüllen.

Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4

Die in Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4 aufgelisteten Artikel der Richtlinie 2009/128/EG sehen jeweils eine Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission vor, wie die Übermittlung der Liste von Einrichtungen für die Kontrollen von Pflanzenschutzgeräten nach Art. 8 Absatz 6 der Richtlinie 2009/128/EG, des Berichtes über die Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes nach Art. 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/128/EG bis 30. Juni 2013 sowie der Ergebnisse der Bewertungen – diese sind auch den Mitgliedstaaten mitzuteilen - nach Art. 15 Absatz 3 der Richtlinie 2009/128/EG. Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht vor, der

Europäischen Kommission die endgültige Fassung eines Berichtes über Umfang und Ergebnisse der Kontrollen, der auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, zu übermitteln.

Abs. 3

Nach Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die mit einem Referenzprodukt identisch sind, eine Genehmigung erforderlich. Die Bestimmung des Abs. 3 soll die einheitliche Vollziehung des Verbringens eines Pflanzenschutzmittels, das mit einem im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch ist („Eigenimport eines Pflanzenschutzmittels“), zur Verwendung im eigenen Betrieb gewährleisten.

Abs. 4

Nach dem Art. 17 der Richtlinie 2009/128/EG sollen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Abs. 4).

Zu § 14:

Nach Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG sind nationale Aktionspläne zu erlassen, in denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

Die nationalen Aktionspläne haben darüber hinaus auch Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu enthalten, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn Alternativen verfügbar sind. Auf Grundlage der Indikatoren sind Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung festzulegen, insbesondere wenn die Einschränkung der Verwendung ein geeignetes Instrument zur Erreichung einer Verringerung des Risikos im Hinblick auf die vorrangigen Themen gemäß Art. 15 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2009/128/EG darstellt. Die Zielvorgaben können vorläufig oder endgültig sein. Alle notwendigen Instrumente zur Erreichung der Ziele sind zu verwenden.

Bei der Aufstellung und Überprüfung des nationalen Aktionsplans sind die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sowie die besonderen nationalen, regionalen und lokalen Bedingungen und alle relevanten Interessensgruppen zu berücksichtigen.

Die Berichte der Länder über ihre Landesaktionspläne nach Abs. 1 haben die Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen (insbesondere jener gemäß § 13 Abs. 1) zu beschreiben, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. In den Landesaktionsplänen sollen dazu für jede Maßnahme der bestehende Zustand sowie die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhoben und dokumentiert werden. Weiters sind die Zielvorgaben in Zeitplänen festzulegen. Die Berichte der Länder werden bundesweit zu einem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zusammengefasst.

Nach Abs. 2 sind die erstmals erstellten Landesaktionspläne bis 30. April 2012 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

Die Evaluierung der Landesaktionspläne innerhalb von fünf Jahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Ausarbeitung beziehungsweise Änderung nach Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG sind nach Abs. 3 ebenfalls vorzusehen.

Zu § 15:

In der Bestimmung des Abs. 1 wurden die bisherigen Straftatbestände des § 34 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 an die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Nomenklatur angepasst.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 2 bis 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Um gegebenenfalls weit reichende Folgen von nie zur Gänze auszuschließenden Fehlentscheidungen zu vermeiden, die der wirksamen Vollziehung dieses Bundesgesetzes entgegen stehen könnten, wird dem Landeshauptmann das Beschwerderecht im Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt.

Zu § 16:

§ 16 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 17:

Das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes stellt auf den Zeitpunkt der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ab. Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, tritt zeitgleich außer Kraft. Ausgenommen sind die Grundsatzbestimmungen, die Zulassung nach § 12 Abs. 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 sowie das Inverkehrbringen nach § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Die auf dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 beruhenden Verordnungen (Abs. 2 Z 3, 4, 5 und 6) und § 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, treten bereits mit der Kundmachung des vorliegenden Entwurfes außer Kraft.

Z 7 dient der Rechtsbereinigung, da dem Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2003 – PGT 2003 durch die auf dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2009, beruhenden Verordnungen materiell derogiert wurde.

Zu § 18:

Mit Abs. 1 und 3 werden alle bereits im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterstellt.

Auf die gemäß § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel und die gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittel ist die Übergangsbestimmung des Art. 80 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht anwendbar, sodass hierfür gesonderte Regelungen in Abs. 2 und 4 vorgesehen werden.

Der Registrierungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 ist innerhalb eines halben Jahres nachzukommen.

Mit der in Abs. 6 getroffenen Regelung soll eine geschlechtsneutrale Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 19:

§ 19 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Abs. 1 Z 3 und 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

§ 40 Abs. 1 Z 1 und 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 sind aufgrund des geänderten Systems für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb einer Zone und aufgrund des Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 obsolet.